SSRQ, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 4: Die Rechtsquellen der Region Werdenberg: Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams von Sibylle Malamud, 2020. https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-SG-III 4-170-1

## 170. Glarus bestätigt die Stiftung einer Winterschule in Sevelen und eine Ordnung über die Verwaltung des Stiftgutes 1637 Februar 16

Landammann und Rat von Glarus bestätigen Hans Spitz und Niklaus Engler, den Abgeordneten von Sevelen, die Stiftung einer Winterschule in Sevelen, denn dort fehlen schon seit längerem ein Pfarrer und Geld für die Schule. Gleichzeitig stellt Glarus eine Ordnung über die Stiftungsgüter auf:

- 1. Die Stiftungsgüter dürfen nur für Schulzwecke verwendet werden.
- 2. Das Jahreseinkommen soll zu Beginn einem Geistlichen ausbezahlt werden. Wenn ein Lehrer nachlässig ist, kann er ersetzt werden.
- 3. Wenn ein Stifter mit dem Verhalten eines Lehrers gegenüber seinen Kindern nicht zufrieden ist, darf er deshalb die Stiftung nicht vermindern.
- 4. Stifter dürfen die Schule nutzen. Vermögende Leute dürfen erst nach einer Vergabung diese Schule nutzen. Die Obrigkeit behält sich vor, ihnen bestimmte Auflagen zu machen. Armen steht die Schule kostenlos offen.
- 5. Die Stiftungsgüter dürfen nicht veräussert oder ausserhalb der Gemeinde vererbt werden.
- 6. Die Stiftungsgüter dürfen nicht als Unterpfand gegeben werden.
- 7. Die Gemeinde wählt einen Schulvogt. Ein Stifter kann bei ihm seine Stiftung ausrichten.
- 8. Die Erlegung des Schulgelds sollte in keiner schlechten Währung erfolgen.
- 9. Bedingungen für neue Stiftungen: Diese sollen mit einem Pfand versichert werden. Reiche Leute können drei Jahre lang lediglich den Zins entrichten, anschliessend müssen sie ein Unterpfand stellen.
- 10. Der Schulvogt soll jährlich bei der Gemeinderechnung in Anwesenheit des Landvogts Rechnung ablegen.
- Stiftungen für die Pfründe sollen der Pfründe verbleiben. Der Aussteller siegelt.
- 1. Erste Bestrebungen zur Errichtung einer Schule in Werdenberg sind bereits 1560 zu erkennen, denn 1561 meldet der Landvogt von Werdenberg-Wartau nach Glarus, dass er jemanden für den Schuldienst gefunden habe (LAGL AG III.2446:002; AG III.2402:052; Literatur: Winteler 1923, S. 174–175). Doch bereits 1563 kündigt der Lehrer wegen zu geringen Lohns (LAGL AG III.2446:003). Erst 1637 wird durch die folgende Stiftung eine dauerhafte Winterschule in Sevelen eingerichtet.

Das gesiegelte Libell zur Stiftung der Schule mit einer Ordnung zum Stiftungsgut ist im Original nicht mehr erhalten. Es existieren jedoch drei Abschriften, wobei sich die älteste Abschrift aus dem 17. Jh. im LAGL (LAGL AG III.2446:001a) sprachlich von den beiden Kopien aus dem 18. Jh. unterscheidet, indem die einzelnen Artikel in leicht veränderter, vereinfachter und teilweise verkürzter Form niedergeschrieben sowie mit einem Namensverzeichnis der Stifter und der gestifteten Beträgen versehen wurde.

Als Vorlage dient hier die ausführlichere Abschrift, die einleitend in das neue Urbar der Schule eingetragen wurde (OGA Sevelen B 99.22, S. 2–8), nachdem Glarus 1735 dessen Erstellung bewilligt hat (OGA Sevelen B 04.11, S. 164). Die zweite Abschrift im LAGL ist eine wörtliche Kopie des Eintrags im Schulurbar (LAGL AG III.2446:001b).

2. 1640 bestätigt Landvogt Jakob Feldmann von Werdenberg-Wartau, dass drei Jahre nach der Stiftung alles, was er in das Urbar zur Stiftung und zu den Stiftern schreibt, der Wahrheit entspreche und wie andere Urbare gültig sei. Dieses besiegelte Urbar der Schule ist nicht mehr erhalten. Die Bestätigung mit einem Namensverzeichnis der Stifter mit den gestifteten Summen (insgesamt 1864 Gulden) werden jedoch 1735 ebenfalls in das neue Schulurbar eingetragen (OGA Sevelen B 99.22, S.11–23). Von der Bestätigung mit dem Namensverzeichnis existieren zwei weitere Abschriften im PGA Buchs (PGA Buchs U 09 A-1; U 09 A-2 [mit Transkription im Archivverzeichnis]).

15

20

 1726 bewilligt Glarus der Gemeinde Sevelen die Errichtung einer Schule im Sommer und im Winter (PA Hilty S 006/042). Zur Schule in Sevelen vgl. auch OGA Sevelen B 99.22, die Streitigkeiten zwischen dem Schulvogt und der Gemeinde Sevelen um Beiträge an die Schule (PGA Sevelen B05-B07 [1643– 1652]) sowie den Streit zwischen den Seveler Gemeindedritteln um Beiträge an die Schule (OGA Sevelen B 04.11, S. 159–163 [1731–1733]).

Zur Errichtung einer Schule in Wartau vgl. den sogenannten Weingartenbrief LAGL AG III.2430:013, S. 23–24; Literatur: Kuratli 1984, S. 141–152.

4. Zur Schule in Sax-Forstegg vgl. SSRQ SG III/4 213.

Wir, landtamen und rath zu Glarus, bekenend und thund kundt offenbar allermeniglichem hiemiten, das an heüt dato, allß wir rathß weiß beyeinanderen
versamleth warend, für unß komen und erschinen sind, von unßeren lieben
und gethreüwen der graffschafft Werdenberg von der gmeind Sevala abgeordnete Hanß Spiz und Niclaus Engler, alda sy unß in obgedachter ihrer anbrigen
laßen, welcher gestalten ohne ihr underthenig anerineren unß, ihren gnädigen
herren und oberen, frisch und wol in angedenckhen sein werde, waß maßen sy
etliche jahr har nit allein geistlicher, eigner geistlicher herren und kirchen dieneren, sonderen auch danacher notwendiger underrichts der zahrten jugendt in
der schuol entmanglen müößen.

Welches fürnemlich darauß entstanden, dz die pfarrpfruond mit umb cösten, intragenden nuzungen, rähnt und zechenten durch stätige hinscheid und verenderung der geistlichen mehr in schwinerung als in zunemung erwachßen.

Wan nun sy und mit namen under ihnen etliche der guotmüötigen dißer sach so weith nachgsinet, damiten in einem und dem anderen dißerem mangel begegnet und in sonderheit ihre jugent in der schuol mangels christlicher underweißung nit so gar verabsaumt werde, alß habendt sy ir nach guotwilligem vermögen sich dahin resolviert und erclert, besundere gstifft und vergabungen zu uffnung und enthaltung einer wol bestelten winterschuol zu vermachen mit dem pitlichen und demüetigen begeren, wir ihnen in solchem, ihrrem christlichen vorhaben nit nur befürderlich, sonderen sy und ihre nachkomenden bey über gabeten stifftung unden gesezte articul gnädig bliben laßen, handhaben, schüzen und schirmen und zu versicherung deßen alles solches mit unßerem hochoberkeitlichen landts seccret bekrefftigen wollend. Und nach dem nun wir ihr obbemelt, loblich und christlich vorhaben nit nur hochnothwendig, / [S. 4] sonderen ihre hierüberen nachgsetze articul ihnen und ihren nachkomenden dienstlich und ruhmlich, unß aber unßeren hochheiten nit nachtheilig befunden, alß habend wir selbige nachgesezter maßen zu ratificieren und confirmiern in dhein verweigerung ziehen wollen.

Wir wollend hiemiten auch selbige gut gheißen und ihre nach nachkomenden darbey bliben zulaßen und gnädig begeben und versprochen haben.

[1] Und benamtlichen für dz erst wollend wir, daß solcher stiffteren vergabungen eintzig und allein der schuol und schuolhaltung dienen, darbei verbliben und über kurz nach lange zeit, weder durch sy nach ihre nachkomenden, weder durch geistlich nach weltliche nach einiche personen, under was preetext, vorwand und schein es immer gsein und erdacht werden möchte, suma auf keinerley weiß nach weg, von der schuol, weder rechtlich nach güetlich, nit solle verzogen, abgesprochen, veraberwanddlet, verwendt nach anderwerts gebrucht, mißbrucht old angesprochen werden. Und da je leüth über kurz oder lang, es werend geistlich old weltlich, es werend dißer stifftungen inverleibt old nicht, welche erst erzelter und anderer maßen dißere stifftungen der schuol anzugriffen und mit wz fürley mitlen an zetasten oder sonst ohngebürlich darmit umbzegahn sich anmaßen weltend, dardurch besagte stifftung zu ohncosten, zu entgeltung oder anderer benanten old ohn benamter ohngelegenheit gebracht werden möchte, sollend solche personen, die solches anfiengendt, nit allein mit cöstigen belegt, sonderen ernstlich gestrafft werden. Sich auch allwegen die schuolstifftung nichts zu entgelten haben, sonderen bey solchen rechtsamenen und an dem orth verbliben, wie bey dißeren und volgenden articulen anbedeingt worden, maßen die stiffter solches der und keiner anderen gestalten vergabet habendt.

[2] Zum anderen, daß derselbigen stifftung und jerliches einkommen je nach gestaltsame der zeiten, der fähl und grat jahren, des vermögens und anderen beschaffenheiten der gebür nach vorauß einem herren geistlichen ervolgen welend laßen und daß allein von der haltenden schuol wegen. Da aber bey grath jahren / [S. 5] einem, der die schuol verwessen thut, das inkommen solchen gstiffts nit volkomen sol übergeben, sonderen ein theil deßselbigen in vorrath gstelt werden, damiten man auf den fahl bey fälbaren jaren einem schuolmeister die handtzbieten habe und dz capital ohngeschweinert verblibe, mit dem lauteren bedingten anhang daß, so vehr ein geistlicher järlich in der gmeindt Sevala ein monat vorzeits bestimter anhebung der schuol die schuol selbsten mit schuol erheüschentem fleiß und ernst zehalten sich verlauten, die gmeind ansprechen und es erstaten thete. Wan und aber ein geistlicher das nit thete oder thun welte und die jugendt durch in fahrläßigkeit verabsaumt und deßen vor unßeren jeder wilen habenden landtvögten durch biderbe leüth überzeüget wurde, daß alß dan sy, die gmeind, einen anderen schuoldiener, so der jugendt, wie es sich gebürt, fleißiger bevorstiende, wol erheüschen und erkießen, auch nach gstaltsamme deß inkommens und jahrgangs werden laßen. Mögendt da auch jeder zeit ein schuoldiener uff dz weinigst, nach dem der winter wie ghört angegangen, die schuol vier monat lang zehalten schuldig sein sol.

[3] Zum driten sollend die jenigen, welche hieran gestiffet oder deren nachkomen, wo etwan einer old mehr derselbigen auß ohn verstendigem iffer nit gedulden möchtend, wan ein schuoldiener ihre kind mit schuol erheüschendem ernst<sup>a</sup> der gebür nach handhabendte und bezüchtigte, ihrer oder der irigen vergabungen halber dem selbigen keinen intrag, anforderung und bhaltung am inkommen zmachen nit befüögt sein.

[4] Zum vierten sollend alle die jenigen, welliche ihre vergabungen an dißere schuol haltungen geordnet, solches allein für sy und ihre erben zu genießen haben, mit solcher erlüterung, das wo etwan eigenrichtige, vermögliche, habliche leüt werend, / [S. 6] die dahin nützit vergabet hetend, solche und ihre nachkomen dißerer stifftung weder vechig nach gnoß sein solend, biß so lang alß sy oder ihre nachkommen ihre vergabung auch darbey theten. Doch<sup>b</sup> bhalten wir unßerer hochheit bevor, dergleichen vermüglichen lüthen (wo güötlichs nüzit erheblich)<sup>c</sup> ein gebürlichen aufflag nach beschaffenheit hab und guts dahin zebegeben auffzerlegen, damiten die schuol allgemein und frey seyge.

Waß arme und ohn vermögliche betrifft, solle den selbigen zur underweißung umb gottes willen die schuol offen stohn, es seige gleich an jezo oder in könfftigen zeiten, in ansehung, gott an dem gmeinen underricht gottseliger jugenden imer zu gnädiges gefallen tragen thut.

- [5] Zum fünfften sol dz vermachte schuol gstifft und deselbigen recht, gnuß und grechtigkeit nit wie ander hab und gut vererben oder gerbt, verschenckt oder verkaufft werden von denen oder deren nachkommenden gegen denen, so nüzit, oder ihre elteren und forderen, an dißer stifftung hatend. Es sol auch dißere stifftung sich nit auß der gmeind Sevala erben, vil wenniger von der schuol ziehen laßen.
- [6] Zum sechßten habend die anfänger dißer vergabungen ihnen vorbehalten, hierumb ohne eineß jeden gutwiligkeit keine ewige, ohn ablößliche säz uff under pfanden zu machen, darbey wir es auch verbleiben laßen wellendt, sitemahlen, wie nachfolgt, ein schuol<sup>d</sup> vogt brieff so ablößlich in keiner münzwendung dz gelt zu nemmen schuldig sein sol.
- [7] Zum sibenden, wan einer sein uffgmächt zu dißer schuol einem schuolvogt, welcher von der gmeind dahin erwehlt ist und erwelt werden sol, samethafft erlegen und außrichten wellte, so sol es der schuol vogt schuldig sein zenemmen. Es sol aber einer, welcher dz thun welte, es einem schuolvogt ein halb jar zuvor an und abkünden. Oder da es nit bescheche, sol ein schuolvogt solches zeempfahen nit schuldig sein. / [S. 7]
- [8] Zum achten sol in erlegung des auffgmachtß keiner kein gfahr brauchen, alß da sein möchte in hocher wehrung, schwal, auffgang, steigerung oder andere besorglichkeit schlechter münzen, suma uff keinerley weiß nach weg. Und sol es<sup>e</sup> deßwegen ein schuol vogt, in solchen beschaffenheiten zenemen und sich bezalt zu machen laßen, nit schuldig sein.
- [9] Zum nünten, ob einer an offternammtes orrtt der schuol verstifften thete und es aber am cappital so lang und weit zu erlegen ufzuge, daß darby seines übelhaltens oder ohnhaußes gfar zu besorgen were, sol selbiger schuldig sein, solcheß, sein testamment, inert jarßfrist mit abloßiger und pfand zu versiche-

ren. Was aber reiche, habliche leüth antrifft, kan solchen umb den zinß dreü jahr lang wolgeduldet werden. Doch nach hinfließung der dreyen jaren solend selbige auch abloßige underpfand geben, damit sich diß fals der armme, welcher sein gutwiligkeit auch darby thut, nit zu beklagen habe. Es sollend auch obwol gemelte schuolvergabungen des hauptguts und der zinßen halber in der inziechung gleiche recht haben wie die kilchen spän und andere unßere ränthen.

[10] Und danethin zum zechenten sol ein schulvogt, der wie ein stür old gmeindvogt auch dahin erkießt, jerlich an der übrigen gmeindtrechnung, darby ein landtvogt bilich sein sol, deß schuolinkommenß und ußgebenß halber fleißige, getreüwe, rechte, schrifftliche rechnung geben und ime den zu mallen solliche mit der schuol mindstem costen abgenomen werden.

[11] Schließlichen, wan aber nebent und ußert dißer schuol stifftung, jez old in dz könfftig, gut herzige lüt sein möchtend, welche ir freygebigkeith nit an die schuol, sonder an die pfrund verstifften weltet, als solle selbiges ußtruckentlich der pfrund verbliben, so wol<sup>f</sup> alß obernambte stifftung der schuol. Und sol alß dan keinß in dz ander vermischt werden, in crafft diß brieffs.

Unnd deß alles zu wahrem, bestendigem urkunt und imer wehrenden bestetigung habend wir, wol gedachte landtammen und gesammbter rath zu Glaruß als herren der graffschafft Werdenberg, für unß und unßere nachkommen, jedach unß an der colatur zu Sevala, der pfrunden und oberkeitlichen rechtsammen und hochheiten halber, auch in der gantzen graffschaff ohne schedlich, unßers landt Glaruß secret insigel an dißere leibel schrifft gehenckt, uff danstag, den 16.ten februari, nach der heilsammen menschwerdung unßers herren Jesu Christi gezelt sechßzechen hundert dreißig und darnach in dem sibenden jahre.

Abschrift: OGA Sevelen B 99.22, S. 3–8; Buch (199 Folii beschriftet) mit Ledereinband; Papier, 21.0 × 33.0 cm.

Abschrift: (ca. 1637 – 1700) LAGL AG III.2446:001a; Heft (4 Doppelblätter, 8 Seiten beschrieben); Papier, 17.0 × 21.5 cm.

Abschrift: (18. Jh.) LAGL AG III.2446:001b; Heft (3 Doppelblätter, 10 Seiten beschrieben); Papier, 22.0 × 33.5 cm.

- <sup>a</sup> Textvariante in LAGL AG III.2446:001a: ammtspflichtig und.
- b Korrigiert aus: Doch doch.
- c Korrigiert aus: .
- d Streichung: voegt.
- <sup>e</sup> Korrigiert aus: es es.
- f Korrigiert aus: wol wol.

30

35